



Neuregelung der Vertragsbedingungen zur Standrohrausgabe

(Stand 01.09.2020)

Ab dem 01.09.2020 findet keine Standrohrausgabe mehr ohne Nachweis einer gültigen RSA ((Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) Sachkunde für die Wasserentnahme aus Hydranten statt.

Dies liegt darin begründet, dass Arbeitsstellen an Straßen grundsätzlich erst eingerichtet werden können, wenn eine entsprechende Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde (StVO § 45) oder der Polizei (StVO § 44) vorliegt. Die zuständige Behörde muss im Vorfeld informiert werden und RSA Sachkunde muss nachweislich vorliegen. Da der öffentliche Verkehrsraum (Fahrbahn, Radfahrstreifen, Gehweg, Bankett) während der Wasserentnahme aus dem Hydranten der Nutzung entzogen wird, muss eine entsprechende Genehmigung eingeholt werden.

Der DERA WA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung gibt keine Standrohre zur Poolbefüllung aus, da das chemisch-behandelte Wasser einleitungspflichtig ist und somit Abwasser erzeugt wird!

Wird Wasser für Bauzwecke oder Veranstaltungen benötigt und es besteht kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, können sich die Kunden ein Standrohr mieten.

Mit dem Antrag auf Vermietung eines Standrohres wird ein Wasserlieferungsvertrag unter Anerkennung der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

I. Allgemeines

- Über die Vermietung eines Standrohres entscheidet der DERA WA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung.
- Die Verwendung des Standrohres ist nur an dem im Antrag genannten Aufstellungsort zulässig.
- Die Verwendung des Standrohres in anderen Versorgungsgebieten ist nicht gestattet.
- Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist strikt untersagt und hat eine sofortige Einziehung zur Folge.
- Ausgegebene Standrohre können jederzeit von DERA WA zurückgefordert werden.
- Defekte oder beschädigte Standrohre sind unverzüglich zu melden und zurückzugeben.

II. Pflichten des Kunden (Antragsteller / Mieter)

- Der Kunde gewährleistet die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme des Standrohres und des Hydranten gemäß unserer „Einweisung für die Wasserentnahme aus Hydranten“.
- Dem Kunden obliegt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.
- Im öffentlichen Verkehrsraum ist die Aufstellung eines Standrohres durch die örtlichen Behörden nach StVO zu genehmigen.
- Die Genehmigung des zuständigen Straßenverkehrsamtes bzw. Ordnungsamtes ist unbedingt einzuholen und das Standrohr nach deren Angaben ordnungsgemäß abzusichern.
- Bei Aufstellung im Privatbereich ist ebenfalls eine geeignete Absicherung vorzunehmen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die er verschuldet, auch gegenüber Dritten. Er stellt DERA WA ausdrücklich von Ersatzansprüchen für Schäden frei, die durch sein Verschulden entstehen.

Für Schäden, die in Folge einer Unterbrechung der Wasserversorgung entstehen, übernimmt DERA WA keine Haftung!

Delitzsch, den 01.09.2020


Witek
Geschäftsführerin


Schmidt
Technischer Leiter